

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŚEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŚEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

SEITE 2

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz am

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz wird in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2021

Zeit:

08:30 Uhr - 13:00 Uhr Montag Dienstag/Donnerstag 08:30 Uhr - 18:00 Uhr Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Fachbereich Bürgerservice - Stadtbüro, Karl-Marx-Str. 67

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Wahlbehörde Cottbus/Chóśebuz (16. Tag vor der Wahl) Einspruch einlegen.
 - Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch

gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64

> durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (21.9.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (10.9.2021) versäumt hat.
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde Cottbus/ Chóśebuz mündlich, schriftlich oder elektronisch (wahlen@cottbus.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.cottbus.de möglich. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. September 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein er-

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für die persönliche Beantragung (Lernzentrum [Stadt- und Regionalbibliothek], Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus) stehen folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

10:00 Uhr - 18:00 Uhr Dienstag 10:00 Uhr - 15:00 Uhr Mittwoch Donnerstag 10:00 Uhr – 18:00 Uhr 10:00 Uhr - 13:00 Uhr Freitag

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóśebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Druck: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóśebuz" erscheint mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen kostenlos zur Selbstabholoug. zur Verfügung gestellt: Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5; Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5; Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50; Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6; Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15; Cottbus Verkehr Kundeninformation Hauptbahnhof, Vetschauer Straße 70; Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 5.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Cottbus/Chóśebuz, 13. August 2021

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 5. außerordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

am Montag, den 06.09.2021, um 16:00 Uhr in der Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus, Saal

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

der 5. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

am Montag, den 06.09.2021, um 16:00 Uhr, Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus, Saal

- I. Öffentlicher Teil
- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 3. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
- 4. Berichte und Informationen zur Medizinerausbildung in Cottbus/Chóśebuz
- 5. Schließung der Sitzung

Cottbus/Chóśebuz, 24.08.2021

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz